

Programm 10: Verbesserung des Einsatzes von Anthelmintika

Hintergrund des Programms:

- Förderung der Tiergesundheit der Haustiere gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015

Ziele des Programms:

- Verbesserung des Entwurmungsmanagements im Betrieb
- Kontrolle der Wirksamkeit verwendeter Anthelmintika
- Reduzierung der angewendeten Menge an Anthelmintika je Tier und Jahr im Betrieb
- Prophylaxe von direkten und indirekten Tierverlusten

Teilnahmeberechtigung:

- schaf- und ziegenhaltende Betriebe Sachsen-Anhalts

Kontrolle der Zielerreichung:

- Zielspezifische Daten
 - Behandlungen (Anzahl/Häufigkeit) je Tier und Jahr
 - Untersuchungen zur Behandlungsbedürftigkeit
 - Untersuchungen zur Wirkungskontrolle
- Erfassung der zielspezifischen Kennzahlen bei Beginn und zum Ende der Programmteilnahme mit vergleichender Darstellung

Korrekturmaßnahmen:

- Erfassung der zielspezifischen Daten und des betriebsspezifischen Managements beim Betriebsbesuch durch betreuenden HTA/TGD
- Erstellung eines risikobasierten Maßnahmenplans durch den bestandsbetreuenden HTA/TGD in Zusammenarbeit mit dem Betrieb
- Kontinuierliche Überwachung und Kontrolle der Umsetzung durch den betreuenden HTA/TGD

Beendigung des Programms:

- Programmteilnahme endet automatisch mit Ablauf eines Jahres, falls Betrieb und TGD keine Verlängerung vereinbaren
- Fehlende Unterlagen zur Erfassung der Daten zum Ende der Programmteilnahme können jederzeit nachgefordert werden

Zeitraum, für welchen das Programm angelegt ist:

- Das Programm soll über mehrere Jahre angeboten werden.